

## Bestätigung über Geldzuwendung

(Vereinfachter Spendennachweis, bis zu einer Spendenhöhe von 200,00 Euro)

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Zuwendender:

\_\_\_\_\_  
Vorname Nachname / Firma

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut, BIC, IBAN

Betrag der Zuwendung\*:

\_\_\_\_\_  
€, ct

\_\_\_\_\_  
Euro

Tag der Zuwendung\*:

\_\_\_\_\_  
Datum

\* lt. beigefügtem Zahlungsbeleg/Kontoauszug (mit Name und IBAN oder Kontonummer des Zuwendenden)

Wir sind wegen der „Förderung von Kunst und Kultur“ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hanau, StNr. 22 250 56854 vom 17.12.2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur „Förderung von Kunst und Kultur“ verwendet wird.

Förderverein der Stadtbücherei Nidderau e. V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).